



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/4, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/4, S. 26 M., 1/8, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 167.

Leipzig, Freitag den 21. Juli 1916.

83. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### 132. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Der Vorstand hat die vom Verein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig in seiner Hauptversammlung vom 23. Mai 1916 beschlossenen Verkaufsbestimmungen für den Musikalienhandel genehmigt; diese haben folgenden Wortlaut:

1. Kundenrabatt zu gewähren ist verboten.

2. Nur folgende Ausnahmen sind gestattet:

a) Berufsmusiker und Musikvereine können auf Verlangen Rabatt erhalten: 10 % auf Ordinär-Artikel, die vom Verleger regelmäßig mit mindestens 50 % Händlerabatt geliefert werden, 5 % auf Netto-Artikel, die vom Verleger regelmäßig mit mindestens 40 % Händlerabatt geliefert werden; dazu gehören auch Editionen, Sammelwerke und Albums. Diese Rabattsätze sollen die äußerste Grenze bezeichnen, bis zu der gegangen werden darf. Auf Rein-Netto-Artikel, die vom Verleger regelmäßig mit weniger als 40 % Händlerabatt geliefert werden, darf auch an Berufsmusiker und Musikvereine keinerlei Rabatt gewährt werden.

b) Verleger und Sortimenter können größere Partien eines Werkes an Behörden, Anstalten, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen liefern. In solchen Fällen ist die Lieferung auf der Rechnung als Ausnahmefall kenntlich zu machen und dem betreffenden Abnehmer die Bedingung aufzuerlegen, daß er die gewährten Vorteile nicht außerhalb des vereinbarten Kreises benutzt. Bei direkter Lieferung seitens des Verlegers muß der von diesem gewährte Ausnahmerabatt wenigstens 10 % geringer sein, als der auf gleichartige Bestellungen dem Sortimenter gewährte Händlerabatt. Als größere Partien sind anzusehen: a) bei Chorwerken die gleichzeitige Lieferung von Chorstimmen eines Werkes, wenn die Summe des Ladenpreises bei den Ordinär-Artikeln wenigstens M 30.—, bei Netto-Artikeln wenigstens M 20.— beträgt; b) bei Orchesterwerken, wenn die Summe der gleichzeitigen Lieferung wenigstens M 400.— bei Ordinär-Artikeln oder M 300.— bei Netto-Artikeln beträgt; c) bei Texten die Lieferung von mindestens 100 Exemplaren eines Werkes. An Bühnen und Konzertunternehmen dürfen Texte zu Händlerpreisen geliefert werden; d) bei Studienwerken die Lieferung von mindestens 25 Exemplaren.

3. Jedes öffentliche Anbieten von Rabatt oder Skonto in zahlenmäßiger oder in unbestimmter Form ist verboten. Das Angebot unzulässiger Vorteile wird der Gewährung gleichgeachtet, einerlei, ob es öffentlich geschieht oder nicht.

4. Musikalien-Kataloge und Verzeichnisse, in denen mißbräuchlicherweise neue Exemplare als »antiquarisch« bezeichnet werden, sind unzulässig.

5. Es ist gestattet, den Angestellten für ihren persönlichen Gebrauch zu Händlerpreisen zu liefern, jedoch besteht die Verpflichtung, die Benutzung der Verlangzetteln zu eigenmächtigen Bestellungen zu verbieten.

2. Die Beratung über die in der letzten Hauptversammlung des Börsenvereins vorgeschlagene Aufstellung einer Ehrentafel für die im gegenwärtigen Krieg gefallenen Buchhändler soll bis nach Friedensschluß vertagt werden.

3. Der Vorstand hat Herrn Geheimen Hofrat Karl Siegmund-Berlin und Herrn Hofrat Arthur Meiner-Leipzig in den Geschäftsführenden Ausschuss der Deutschen Bücherei gewählt.

4. Der in der letzten Hauptversammlung des Börsenvereins eingesetzte Verlagsausschuss hielt eine erste, konstituierende Sitzung am 9. Juni 1916 ab; Herr Hofrat Arthur Meiner-Leipzig wurde zum Vorsitzenden und Herr Gustav Kirstein-Leipzig zum Schriftführer des Ausschusses gewählt. Eine weitere Sitzung hat am 23. Juni 1916 stattgefunden.

### Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

#### Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der 38. Ordentlichen Abgeordnetenversammlung,

abgehalten

am Sonnabend, den 20. Mai 1916

im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Vorstandes.
2. Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr, erstattet vom Schatzmeister.
3. Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages auf den Kopf der Mitglieder der Verbände für 1916/17.
5. Voranschlag für das neue Rechnungsjahr.
6. Antrag des Kreisvereins Ost- und Westpreussischer Buchhändler: Die 38. ordentliche Abgeordnetenversammlung wolle den Beschluß der Abgeordnetenversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel vom 12. Mai 1906 aufheben, nach welchem der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ersucht wurde, bis zum 1. April 1920 Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine in Preußen seine Zustimmung zu versagen, wenn diese Abänderungen des an die Bibliotheken gewährten Rabatts enthalten.
7. Beratung des Entwurfs einer neugeordneten Satzung des Verbandes.
8. Antrag des Vorstandes: Die 38. ordentliche Abgeordnetenversammlung wolle beschließen: Der Vorstand wird ermächtigt, im Bedarfsfalle auch in diesem Herbst eine außerordentliche Abgeordnetenversammlung des Verbandes einzuberufen.
9. Neuwahl des Vorstandes.
10. Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
11. Etwasige Anträge und Berichte der Abgeordneten aus den Kreis- und Ortsvereinen.